



Satzung Verein „Das Zusammenhaus Aachen“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Das Zusammenhaus Aachen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen. Er hat seinen Sitz in Aachen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1.) Der Verein hat den Zweck:

- gesellschaftliche Isolation und Vereinzelung abzubauen und das friedliche Zusammenleben von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen, Altersstufen, Religionen und Nationalitäten zu fördern.
- Förderung selbstbestimmter, generationenübergreifender, solidarischer Wohn- und Lebensformen vor dem Hintergrund einer alternden Gesellschaft als Alternative zu anonymer Nachbarschaft.

Dieser Zweck wird verfolgt durch:

- die Vernetzung und den Informationsaustausch mit anderen Wohnprojekten und anderen Initiativen.
 - die Beratung anderer alternativer Wohnprojekte und Menschen, die an solchen interessiert sind, bei organisatorischen und baulichen Fragestellungen.
 - die Förderung und den Ausbau nachbarschaftlicher Kontakte im Stadtteil zum Abbau der Isolation und Vereinzelung im Sinne des Vereinszwecks.
 - die Nutzung der Gemeinschaftsräume für weitere Informationsveranstaltungen, Fortbildungen, Vorträge, Besuche, etc. im Sinne des Vereinszwecks.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aktivitäten im Rahmen der Gemeinschaftswohnanlage „Das Zusammenhaus“ an der Haupttribüne in Aachen verwirklicht. Der Verein will für ein selbstbestimmtes, gemeinschaftliches Zusammenleben von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und Altersstufen innerhalb unserer Gesellschaft werben.
- 3.) Der Verein ist wirtschaftlich, religiös und parteipolitisch unabhängig.



§ 3 Selbstlosigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsräume

- 1.) Dem Verein steht eine Gemeinschaftswohnung innerhalb des Zusammenhauses an der Straße „An der Haupttribüne“ zur Verfügung, die im anteiligen Besitz aller Eigentümer ist.
Die Überlassung der Wohnung an Vereinsmitglieder oder anderen Gruppen wird in einer separaten Ordnung zur Gemeinschaftswohnung geregelt.
- 2.) Die WEG stellt dem Verein die Wohnung 200 (Gemeinschaftswohnung) mietfrei zur Verfügung. Die umlagefähigen Nebenkosten trägt der Verein.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Dem Verein „Das Zusammenhaus Aachen e.V.“ können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören.
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder im Verein, welche entweder Eigentümer oder Bewohner im Zusammenhaus sind. Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
- 3.) Nach Teilungserklärung müssen alle Mieter und Eigentümer des Zusammenhaus Mitglied im Verein „Das Zusammenhaus Aachen e.V.“ sein.
Es wird darüber hinaus erwartet, dass alle volljährigen Bewohnerinnen und Bewohner im Zusammenhaus auch Mitglied im Verein „Das Zusammenhaus Aachen e.V.“ werden.
- 4.) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- 5.) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein und seine Ziele ideell und materiell, ohne zum Kreis der ordentlichen Mitglieder zu gehören. Fördernde Mitglieder haben Teilnahme- aber kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- 6.) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags, in welchem Name, Alter und Familienstand angegeben sein muss, zusätzlich bei Anträgen auf ordentliche Mitgliedschaft die Bezeichnung der betreffenden Wohneinheit des Zusammenhauses.

- 7.) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei bleiben ungültige Stimmen und Enthaltungen unberücksichtigt. Ablehnungsgründe werden von den Versammlungsteilnehmern vertraulich behandelt und nicht bekannt gegeben. Mit seiner Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die Satzung sowie die geltenden Nutzungsordnungen für die Gemeinschaftsanlagen an.
Vor der Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder ist das Kennenlernen des Vereins und seiner Mitglieder erforderlich. Die Art der Vorgespräche ist in einer Aufnahmeordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 8.) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Neue ordentliche Mitglieder zahlen einmalig einen Aufnahmebeitrag. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern zur Kostendeckung finanzielle Zusatzleistungen gefordert werden. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
- 9.) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zu dieser muss mindestens 4 Wochen im Voraus eingeladen werden. Dem Vorschlag wird statt gegeben, wenn 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen sich dafür ausspricht. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Ein Ausschluss kann erfolgende, wenn das Mitglied entweder gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 10.) Die Mitgliedschaft endet für ordentliche Mitglieder durch Tod oder Auszug bzw. Verkauf der Wohnung im Zusammenhaus, für fördernde Mitglieder durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht (s. Absatz 6) vertreten sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so dass ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Besteht Beschlussunfähigkeit, ist eine neue Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, wobei in der Einladung darauf hinzuweisen ist, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere:
 - den Jahresabschluss und den Haushaltsplan.
 - die Bestimmung einer Schiedsperson gemäß §11.
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes, von Ersatzmitgliedern, von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und den Kassenprüfern.
 - die Jahresbeiträge, Aufnahmebeiträge und Aufwandsentschädigungen.
 - die Nutzungsregelungen für die Gemeinschaftswohnung.
 - Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen, so dass ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
- 4.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens einer und höchstens vier Wochen anzuberaumen, wenn der Vorstand sie einberuft, oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen, wobei ein gemeinsam unterzeichnetes Sammelantragsdokument genügt. Die Einladung erfolgt in jedem Fall durch den Vorstand.
- 5.) Jedes Vereinsmitglied kann bis fünf Tage vor Beginn der ordentlichen Versammlung eigene Tagesordnungspunkte schriftlich mit einer kurzen Begründung einreichen. Für außerordentliche Versammlungen gilt eine Frist von 48 Stunden.
- 6.) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht muss vom zu vertretenden und vom bevollmächtigten Mitglied unterschrieben sein. Die Vollmacht kann auch elektronisch übermittelt werden. Der Verein stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung, dessen Verwendung empfohlen wird. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 7.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zeitnah zugestellt.

§ 8 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Vorstandsmitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Die Wahl von Ersatzmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist zugelassen, ebenso die Einrichtung und Wahl eines erweiterten Vorstandes. Deren Amtszeit entspricht derjenigen der ordentlichen Vorstandsmitglieder.

- 2.) Drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung neuer Mitglieder des Vorstands im Amt.

Bei der Wahl haben die Vereinsmitglieder so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden. Gewählt sind dann die Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im Falle der Stimmgleichheit findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt.

- 4.) Die Sitzungen des Vorstands werden von einem Vorstandsmitglied einberufen..
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.
- 6.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt wichtige Verfahrensabläufe im Vorstand, insbesondere die Art der Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung.
- 7.) Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können Änderungen der Geschäftsordnung beschließen. Im Konfliktfall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- 8.) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder mangels solcher in eigenverantwortlicher Handhabung unter Beachtung der Vereinszwecke.
- 2.) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
 - über Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplans zu entscheiden.
 - die Zusammenarbeit mit den Gruppen und Vereinen der Region zu pflegen, die ähnliche Ziele wie der Verein „Das Zusammenhaus Aachen e.V.“ verfolgen.
- 3.) Der Vorstand kann Einzelfragen der Entscheidung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorlegen.
- 4.) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für einzelne Rechtshandlung mit finanziellen Auswirkungen über den Wert von 3.000,- € oder laufende monatliche Ausgaben über einen Betrag von 400,- € hinaus der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1.) Bei Auflösung des Vereins sind die aktuellen Mitglieder des ordentlichen Vorstandes Liquidatoren.
- 2.) Sie wickeln den Verein nach den geltenden bürgerlichen und vereinsrechtlichen Gesetzesvorschriften ab.
- 3.) Für das Stimmrecht der Liquidatoren gilt das Mehrheitsprinzip entsprechend der Vorstandsregelung.
- 4.) Bei Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen fällt einer gemeinnützigen Einrichtung zu. Diese legen die ordentlichen Mitglieder in der Liquidationsversammlung fest.

§ 11 Regelung von Meinungsverschiedenheiten

Für den Fall der Regelung von Meinungsverschiedenheiten und zur Klärung von Rechtsfragen wird eine unparteiische Schiedsperson bestellt. Diese darf nicht ordentliches Vereinsmitglied sein. Ein Mitglied des Vorstandes schlägt der Mitgliederversammlung im Einvernehmen aller Beteiligten eine entsprechende Schiedsperson vor, welche gemäß §7 (3) durch die Mitgliederversammlung bestellt wird. Das Votum der Schiedsperson ist für alle Beteiligten verbindlich. Eventuell anfallende Kosten für die Schiedsperson tragen zur Hälfte der Verein, zur anderen Hälfte das die Schiedsperson beantragende oder veranlassende Vereinsmitglied.



§ 12 Kassenprüfungsbericht

Einmal im Jahr ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein schriftlicher Kassenprüfungsbericht vorzulegen, von den Kassenprüfern zu erläutern und darüber von den Mitgliedern abzustimmen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- 1.) Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 28.08.2014 in Kraft.
- 2.) Sie ist jedem Vereinsmitglied in der jeweils gültigen Form auf Kosten des Vereins zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Geltung gesetzlicher Bestimmungen

- 1.) Sofern diese Satzung Lücken oder fehlerhafte Regelungen enthält, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 2.) Es gelten ausfüllend die allgemeinen Gesetzesbestimmungen und Rechtsgrundsätze zum Vereinsrecht.